

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Schmalkalden

Aufgrund der § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 Nr. 1 und § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429,433) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergarten-gesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 383), des § 20 Abs. 8 ff. Infektions-schutzgesetz vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) hat der Stadtrat der Stadt Schmalkalden in der Sitzung am 13.07.2020 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Schmalkalden beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die von der Stadt Schmalkalden zu unterhaltenden Kindertagesstätten (Kita) „Kinderland-Grenzweg“, „Hedwigswiese“, „Aue-Knirpse“, „Waldkinder Breitenbach“, „Asbacher Weidenkätzchen“, „Brunnenstörche“ und „Stiller Zwerge“ werden als öffentliche Einrichtungen betrieben. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben und Grundsätze

- (1) Die Aufgaben der Kindertagesstätten umfassen die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder entsprechend den Vorschriften des ThürKigaG und den einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Deren Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den individuellen Bedürfnissen der Kinder und ihren Familien orientieren. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben arbeiten die Mitarbeiter der Kindertagesstätten mit den Erziehungsberechtigten zum Wohle der Kinder zusammen. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten zu beteiligen.
- (3) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Personensorgeberechtigten oder der personensorgeberechtigte Elternteil (im Folgenden „Eltern“ genannt) wahr. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen den Eltern insoweit gleich.
- (4) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertagesstätte erkennen die Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption und Hausordnung der jeweiligen Kindertagesstätte.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Schmalkalden ihren Wohnsitz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und der nachfolgenden Bestimmungen offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in einer Kindertagesstätte der Stadt

Schmalkalden aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind. Den Kindern der Stadt Schmalkalden ist vor Aufnahme nach Satz 1 immer der Vorrang zu gewähren.

- (3) In den Kindertagesstätten werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt betreut. In der Kindertagesstätte „Waldkinder Breitenbach“ werden die Kinder erst ab einem Alter von 2 Jahren aufgenommen.
- (4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt im Einvernehmen mit den Eltern benannt wird.

§ 4

Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang

- (1) Die Kindertagesstätten sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Die Öffnungszeiten der Kitas „Hedwigswiese“, „Aue-Knirpse“ und „Asbacher Weidenkätzchen“ sind von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr, der Kita „Kinderland-Grenzweg“ von 5:30 Uhr bis 17:00 Uhr, die Kitas „Waldkinder Breitenbach“, „Brunnenstörche“ und „Stiller Zwerge“ sind von 6:30 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet. Im Interesse und zum Wohle des Kindes sollte die tägliche Aufenthaltsdauer jedoch 10 Stunden nicht überschreiten. Die Neufestlegung der Öffnungszeiten einer Kindertagesstätte erfolgt nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger der Kita.
- (2) Es besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Halbtags- oder Ganztagsbetreuung, wobei eine Halbtagsbetreuung in den Vormittagsstunden liegen und nicht mehr als 6 Stunden täglich betragen sollte.
- (3) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, muss dies der Leitung der Kita spätestens zum 15. des Vormonats vor der gewünschten Änderung schriftlich (formlos) mitgeteilt werden.
- (4) Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben unter Beachtung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 01. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kita gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungs-umfanges ist grundsätzlich auch nach dem 01. März unter Einhaltung der Fristen nach Absatz 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfanges unter Einhaltung der Fristen nach Absatz 3 ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Stadt die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfanges mit der Beantragung darzulegen.
- (5) Schließzeiten sowie einzelne Schließ- bzw. Brückentage der Einrichtungen (z.B. Jahreswechsel, Sommerferien, zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals) werden am Ende eines Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr einrichtungsintern in geeigneter Form (z.B. Aushang, Elternbrief) bekannt gegeben.

§ 5

Aufnahme/Anmeldung

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise

auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern der Kita den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kita nicht älter als vier Wochen sein.

- (2) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kita nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurde. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kita vorzulegen:
 1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Abs. 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
 2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
 3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.
- (3) Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Stadtverwaltung unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kita, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kita gekündigt wurde.
- (4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Stadtverwaltung sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe der gewünschten Kita beantragen.
- (5) Die Betreuung in der Kita kann widerrufen werden, wenn das Kind seine Hauptwohnung in einer anderen Gemeinde/Stadt hat oder aus der Stadt Schmalkalden in eine andere Gemeinde/Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes aus der eigenen Gemeinde/Stadt benötigt wird. Der Betreuungsvertrag wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.
- (6) Beabsichtigen die Eltern mit ihrem Kind den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kita betreut werden, ist dies der Stadt, in der das Kind betreut wird, ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.
- (7) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich

zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

- (8) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kita erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens zwei Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung wieder gekündigt. Die Eltern sind auch dann zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet, wenn das Kind wegen Nichtvorlage eines Nachweises nach Absatz 2 gemäß § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG tatsächlich nicht in der Kita betreut werden darf.

§ 6

Mitwirkungspflichten der Eltern

- (1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch des Kindes unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfanges.
- (2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel zwei Wochen.
- (3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und Blickkontakt der Erzieher*in im Gebäude oder auf dem Außengelände der Einrichtung und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes oder Außengeländes.
- (4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person soll mindestens 12 Jahre alt sein. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten bzw. allein zur Einrichtung kommen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (5) Die Eltern sind berechtigt, durch schriftliche Vollmacht das Abholen ihres Kindes durch Dritte zu veranlassen. Liegt keine schriftliche Vollmacht vor, dürfen Kinder nicht an dritte Personen übergeben werden. Die Leitung der Einrichtung ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Vollmachten auf deren Echtheit oder Wahrheitsgehalt zu prüfen.
- (6) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des IfSG beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. an das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (7) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung bzw. dem pädagogischem Personal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.
- (8) Die Eltern informieren die Kita über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.
- (9) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Schmalkalden und die Inanspruch-

nahme der Verpflegungsangebote einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge und die Verpflegungsauslagen regelmäßig und fristgerecht zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung/des Trägers der Kindertagesstätten

- (1) Die Leitung der Kita oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kita aus.
- (2) Die Leitung der Kita oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) vor. Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.
- (3) Der Träger der Kita ist verpflichtet, dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) unverzüglich Ereignisse und Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder in den Einrichtungen zu beeinträchtigen, sogenannte besonderen Vorkommnisse (§ 47 SGB VIII Meldepflicht).
- (4) Werden in der Kita gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls bekannt, sichern die Leitung der jeweiligen Kita und der Träger das Verfahren nach § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) ab. Sie werden das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mit den insofern erfahrenen Fachkräften abschätzen, dabei die Eltern einbeziehen und je nach Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos das Jugendamt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen informieren.

§ 8

Elternbeirat

Die Eltern der Kita haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Stadt Schmalkalden stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelungen des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder der Verpflegungsauslagen.

§ 9

Versicherungsschutz

Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kita sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z.B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 10

Elternbeiträge und Verpflegungsauslagen

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen wird von den Eltern der Kinder ein im Voraus zu zahlender Elternbeitrag sowie eine Verpflegungsauslage (Essengeld) für die Bereitstellung von Verpflegungsangeboten nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

- (2) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Die Berechnung der Verpflegungsauslagen erfolgt entsprechend der Dokumentation der täglichen Anwesenheit des Kindes in der Kita und seiner Teilnahme an den Mahlzeiten.

§ 11 Abmeldung

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Eine Abmeldung ist nur zum Ende eines Kalendermonates möglich. Sie ist bis zum 15. eines Monats mit Wirkung für den folgenden Monat bei der Leitung der Kita schriftlich (Formblatt) vorzulegen; geht sie erst nach dem 15. eines Monats dort ein, wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kita als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.
- (3) Eltern, die ihre Kinder öfter oder ununterbrochen länger als einen Monat ohne Begründung der Kita fernhalten, müssen damit rechnen, dass das Anrecht auf den bisherigen Kita-Platz entfällt.

§ 12 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte

- (1) Ein Kind kann vom Besuch der Kita insbesondere dann zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
1. die in der Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
 2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln,
 3. der Elternbeitrag trotz Mahnung bei einem Rückstand, der mindestens zwei Monatsgebühren und/oder Verpflegungsauslagen entspricht, nicht entrichtet worden ist,
 4. die Öffnungszeiten der Kita bei Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Monats missachtet wurden,
 5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kita nicht in der Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.
- (2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.
- (3) Der beabsichtigte zeitliche oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt schriftlich und gilt, sofern er dauerhaft ist, als Abmeldung.
- (4) Im Falle eines Betreuungsverbotes nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 6 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde. Die Elternbeiträge sind weiterhin zu entrichten.

§ 13 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kita, die Erhebung der Elternbeiträge sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKigaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderliche personenbezogene Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet.

Dies sind

- a) allgemeine Daten: Namen der Eltern, des Kindes, anderer Geschwisterkinder, Geburtsdaten der Kinder, gewöhnlicher Aufenthalt/ Wohnanschrift der Eltern und des Kindes, Kontaktdaten (z.B. Telefonnummern, E-Mail-Adressen), Aufnahmewunsch bzw. -datum, gewählter Betreuungsumfang sowie zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (z.B. Verbindungen zu Geldinstituten)
- b) Benutzungsgebühren: Berechnungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr/den Elternbeitrag (z.B. Kindergeldnachweis)

- (2) Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für notwendige Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.
- (3) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kita werden von der Stadt Schmalkalden nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.
- (4) Es wird darauf hingewiesen, dass die für eine Kita angemeldeten Kinder bei der Platzvergabe mit den Anmeldungen von Kindern bei freien Trägern abgeglichen werden.
- (5) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gem. § 20 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in § 13 Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schmalkalden mit Wirkung zum 01.09.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 02.11.2016 aufgehoben und ersetzt.

Schmalkalden, den 03.08.2020

Stadt Schmalkalden

Thomas Kaminski
Bürgermeister

-Siegel-

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung:
Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schmalkalden, Nr. 08/2020, am 22.08.2020
Inkrafttreten: 01.09.2020